

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

erschint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
 Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der
 Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirt-
 schaft“ und „Mode für Alle“
 Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich
 Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch
 die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile
 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf.
 Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M
 Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-
 sonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Nieder-
 steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Tietmendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
 Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 46.

Donnerstag, den 19. April 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Herbstgemüsekonserven.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
 Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Beim Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeuger-Höchstpreis für die 1/2 Dose M	Kleinhandels-Höchstpreis für die 1/2 Dose M	Warengattung:	Erzeuger-Höchstpreis für die 1/2 Dose M	Kleinhandels-Höchstpreis für die 1/2 Dose M
Karotten:			Blumenkohl	1.35	1.65
extra kleine	1.—	1.25	Rohrabi	— 70	— 90
kleine	— 80	1.—	Rohrabi, ganze Köpfe	— 90	1.13
junge	— 68	— 88	Sellerie	— 95	1.20
geschnittene	— 64	— 82	Spinat	— 71	— 90
Weißkohl	— 61	— 78	Steinpilze	1.72	2.—
Rotkohl und Wirsingkohl	— 75	— 95	Stedrüben	— 62	— 80
Braunkohl	— 62	— 80	Pfifferlinge	1.30	1.60
Rosenkohl	1.25	1.55			

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Erzeuger-Höchstpreise.

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet
 die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pf.,
 die 1 1/2 Dose das 1 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 1 Pf.,
 die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 3 Pf.,
 die 2 1/2 Dose das 2 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 5 Pf.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 beträgt, kostet
 die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pf.,
 die 1 1/2 Dose das 1 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 2 Pf.,
 die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 5 Pf.,
 die 2 1/2 Dose das 2 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 8 Pf.

b) Kleinhandels-Höchstpreise.

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 50 Pf. beträgt	12 Pf.	15 Pf.	17 Pf.	20 Pf.	22 Pf.	25 Pf.	28 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	44 Pf.	50 Pf.
60	15	17	20	22	25	28	35	40	44	50	
70	17	20	22	25	28	35	40	44	50		
80	20	22	25	28	35	40	44	50			
90	22	25	28	35	40	44	50				
1,— M	25	28	35	40	44	50					
1,35	28	35	40	44	50						
1,70	35	40	44	50							
2,10	40	44	50								
2,50	44	50									
3,—	50										

Bei den Dosen über 3 M darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pf. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Ferkbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vordrucke hierzu können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
 Dr. Kanter.

Butter- und Margarineverkauf.

Von Mittwoch, den 18. April an gelangt gegen die Abschnitte L und M der Landesfettkarte durch die Butterhändler 1/16 Pfund Butter und 60 Gramm Margarine zum Verkauf. Die Zuteilung auf Abschnitt K erfolgt später.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 17. April 1917.

Die Ausgabe der neuen Brot-, Mehl- und Kartoffelkarten

Freitag und Sonnabend, den 20. und 21. April 1917

findet in der Kriegsschreibstube wie folgt statt:

Am Freitag, den 20. April			Am Sonnabend, den 21. April		
an die Inhaber der Fleischausweiskarte	1— 100	von 8— 9 Uhr B.	an die Inhaber der Fleischausweiskarte Nr. 801— 900	von 8— 9 Uhr B.	
" " " "	101— 200	" 9— 10 "	" " " " " "	901— 1000	" 9— 10 "
" " " "	201— 300	" 10— 11 "	" " " " " "	" 1001— 1100	" 10— 11 "
" " " "	301— 400	" 11— 12 "	" " " " " "	" 1101— 1200	" 11— 12 "
" " " "	401— 500	" 12— 1 "			
" " " "	501— 600	" 3— 4 " M.			
" " " "	601— 700	" 4— 5 "			
" " " "	701— 800	" 5— 6 "			

Die bisherigen noch unverbrauchten roten und weißen Kartoffelkarten sind bei dieser Ausgabe noch abzugeben.

Pulsnitz, am 19. April 1917.

Der Stadtrat.

Handwritten signature

